

# Satzung des Vereins "Freundeskreis der Bildhauerfamilie Busch e.V."

Beschlossen in der Gründungsversammlung am .23. September 2000.in Hanau-Steinheim

## § 1

Der Verein - Freundeskreis der Bildhauerfamilie Busch e.V. -  
mit Sitz in Hanau, Stadtteil Steinheim  
stellt sich die Aufgabe, das künstlerische Erbe der Bildhauerfamilie Busch zu bewahren.

## § 2

Der Verein wird unter dem Namen "Freundeskreis der Bildhauerfamilie Busch e.V."  
in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

## § 3

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch  
wissenschaftliche Forschungsvorhaben und Veranstaltungen,  
Aufarbeitung der künstlerischen Tätigkeiten der Bildhauerfamilie Busch,  
Pflege des künstlerischen Nachlasses der Bildhauerfamilie Busch  
insbesondere von

Johann <u>Georg</u> Busch (Senior),	1823-1895,	Altarbauer,
Jakob Busch,	1860-1916,	Bildhauer und Altarbauer,
Johann <u>Georg</u> Busch (Junior),	1862-1943,	Bildhauer,
Joseph Busch,	1865-1922,	Kirchen- und Kunstmaler,
<u>Peter</u> Georg Busch,	1891-1972,	Bildhauer,
Paul Busch,	1893-1930,	Architekt/Stadtbaumeister,
Peter <u>Paul</u> Theodor Busch,	1926-1999,	Holzbildhauer,
Karl Katz,	1881-1972,	Holzschnitzer,
Josef Feldwebel	1912	Kunsttischler-Holzschnitzer,

einschließlich der nachfolgenden Generationen.

In dem vorgenannten Bereich sind in enger Zusammenarbeit mit dem Heimat- und Geschichtsverein Steinheim am Main wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie die Durchführungen von Ausstellungen vorgesehen.

## § 5

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

- (1) Die Leitung der Geschäfte erfolgt durch den Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt.
- (2) Der Vorstand i.S. § 26 BGB setzt sich zusammen  
aus dem Vorsitzenden,  
dem Stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister,  
dem Schriftführer.  
Der Vorstand kann darüber hinaus zur Unterstützung der Arbeit Beisitzer berufen.  
Diese sind stimmberechtigt.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (4) Vertretungsberechtigt für den Verein ist der Vorsitzende bzw. der Stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.  
Beschlüsse des Vorstandes können sowohl in der Vorstandssitzung als auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 8

- (1) Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mehr als 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Benennung der/des zu verhandelnden Tagesordnungspunkte/s gefordert wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung hat spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Verteilung oder Versand des Einladungsschreibens ist nachweisbar vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung sicher zu stellen.
- (4) Anträge von Mitgliedern, weitere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen, der über die nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet. Bei Ablehnung der Aufnahme in die Tagesordnung durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit die umstrittenen Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Mitglieder, die nachweislich wegen zu großer Entfernung oder aus gesundheitlichen oder sonstigen triftigen Gründen bei der Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend

sein können, können sich durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen und ihr Stimmrecht diesem Mitglied schriftlich übertragen. Jedes anwesende Mitglied kann höchstens für zwei Mitglieder das schriftlich übertragene Stimmrecht ausüben. Die Beschlußfähigkeit ist bei ordnungsgemäßer Einberufung gegeben. Über die jeweilige Form der Beschlußfassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses muß den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (7) In der jährlichen Mitgliederversammlung wird jeweils ein Kassenprüfer gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. In der Gründerversammlung wird ein zweiter Kassenprüfer mit einer einjährigen Amtszeit gewählt. Jährlich haben die beiden amtierenden Kassenprüfer einen Kassenbericht zu fertigen und hierüber in den jeweiligen Jahresmitgliederversammlungen zu berichten.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Vorstandes.

## § 9

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Personenvereinigungen und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und nach Zustimmung des Vorstandes durch Übersendung des Mitgliedsausweises wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Ausschluß oder durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austretende hat den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstands und setzt ein mit den Zielen des Vereins nicht zu vereinbarendes Verhalten des Mitglieds oder sonstige gravierende Gründe voraus. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Über den Widerspruch des Betroffenen gegen die Entscheidung des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung. Während der Beratung und Entscheidung über den Widerspruch hat der Betroffene kein Anwesenheitsrecht. Ihm ist aber Gelegenheit zu geben, auch vor der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.

## § 10

- (1) Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in Einzelfällen die Freistellung von der Beitragszahlung oder die Ermäßigung des Beitrags beschließen.
- (3) Die Beitragszahlungen sind innerhalb des ersten Kalendervierteljahres fällig. Die Zahlung sollte nach Möglichkeit im Rahmen des Einzugsverfahren erfolgen.

- (4) Wer mit seiner Beitragszahlung über ein Jahr im Rückstand ist und diese auch drei Monate nach Zusendung einer Mahnung an ihn noch nicht geleistet hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 11

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung, zu der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen sein müssen, nötig.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Vereins entscheidet, falls der Vorstand in diesem Falle mit einer Mehrheit von drei Viertel der Auflösung des Vereins zugestimmt hat.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist auch zu entscheiden, an welche steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts das Vereinsvermögen zwecks Verwendung gemäß dem in der Satzung festgelegten Zweck fällt. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.

## § 12

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- (2) Der Entwurf der beabsichtigten Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahresmitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Gründungsmitglieder:

<u>gez.: Klara Busch</u> (Klara Busch)	<u>gez.: Elisabeth Schilling</u> (Elisabeth Schilling)	<u>gez.: Maria Platz</u> (Maria Platz)	
<u>gez.: Inge Reichert</u> (Inge Reichert)	<u>gez.: Erika Götz</u> (Erika Götz)	<u>gez.: Erna Thiel</u> (Erna Thiel)	
<u>gez.: Josef Feldwebel</u> (Josef Feldwebel)	<u>gez.: Ingrid Arvin</u> (Ingrid Arvin)	<u>gez.: Margot Preisler</u> (Margot Preisler)	<u>gez.: Bettina Busch</u> (Bettina Busch)